

RECHTSSTREIT ZUM THEMA »AUSBEUTERISCHE KINDERARBEIT«:

Die Steinmetze bekamen Recht

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 16. Oktober entschieden, dass die Bestimmung in der Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg, derzufolge Grabmale »nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit« hergestellt worden sein müssen, gegen höherrangiges Recht verstößt. Prof. Dr. Gerd Merke, Verfahrensbevollmächtigter von Steinmetzmeister Richard Blendinger, erläutert die Hintergründe dieses Leiturteils.

Gesellschaftliche Bewegungen entstehen nicht einfach – sie werden gemacht und entwickeln sich. Der Grabmalsteinmetz, der sich ohnehin schon einer Fülle von Problemen ausgesetzt fühlt, wurde ab 2008 – erst vereinzelt und dann über das gesamte Bundesgebiet – mit Regelungen in Friedhofssatzungen von in etwa folgendem Inhalt konfrontiert:

»Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.« Das warf viele Fragen auf: Was heißt »nachweislich«? Wer erbringt den Nachweis? Bedeutet die gesamte Wertschöpfungskette »vom Kupferbergbau in Chile bis hin zum Bronzebuchstaben von Strasacker«? Warum ausgerechnet Grabsteine und nicht Kleidung, Smartphones oder Reis? Man könnte an dieser Stelle eine Grundsatzdebatte mit gut meinenden Menschen oder scheinbar uneigennütigen Wohlfahrtsorganisationen führen, aber dies ist ein anderes Thema. Hier soll es allein um den Grabmalsteinmetzen und seine Kunden gehen.

Das Problem

Nun könnte man meinen, dass es doch für den in Deutschland nach handwerklicher Kunst arbeitenden Steinmetzen ein

wirtschaftlicher Vorteil sein müsste, wenn aus fernen Ländern importierte Grabmale Zertifizierungsprobleme haben und einer bürokratischen Nachweispflicht ausgesetzt sind. Dadurch wird ja das in Deutschland hergestellte Grabmal gefördert; die Grabmalerschaffenden werden gestärkt, die Händler geschwächt. Könnte das nicht zu mehr Qualität in Deutschland und einer Verschönerung unserer Friedhöfe führen?

Die Wirklichkeit ist jedoch eine andere. Die 28 000 Friedhofsträger interpretieren die Nachweispflicht ganz unterschiedlich. Die Bandbreite reicht vom einfachen Durchwinken bis hin zum Nachweis eines jeden Arbeitsabschnitts. Mancherorts soll der Steinmetz jeden Arbeitsschritt dokumentieren und auch bei Grabmalen aus einheimischem Material nachweisen, dass sie nicht im Ausland gefertigt wurde. Dies bedeutet einen gewaltigen Pa-

pierkrieg, für den der Steinmetz eine zusätzliche Bürohilfe benötigt. Wer bezahlt diesen Aufwand? Am Ende soll ihn der Kunde bezahlen, dessen Lust, ein Grabmal zu kaufen, dann noch weiter sinken würde. Je nach Laune der Friedhofsträger wird die Nachweispflicht so detailliert hochgeschraubt, dass der Grabmalsteinmetz kaum mehr Grabmale verkaufen kann. Es gibt Steinmetze, die mehrere beauftragte Steingrabmale in der Warteschlange haben und kein einziges auf den Friedhof bringen und damit dem Kunden in Rechnung stellen können. Um überhaupt überleben zu können, weichen sie auf Holz- und Metallgrabmale aus. Das Problem ist, dass die Diskussion nicht lokal begrenzt bleibt, sondern sich bundesweit ausdehnt. Mehltau legt sich über den Grabmalsteinmetzen. Keiner der Kollegen soll glauben, dass ihn das nicht betreffen kann, denn Mehltau ist hochgradig ansteckend. Das beste Marketing für Grabmale nützt nichts, wenn man das Grabmal nicht genehmigt bekommt.

Was war zu tun?

Eine Innung ist nicht der ADAC oder der Bauernverband. Es fehlt an Geld und an Fachleuten. Wenn sich der ADAC gegen

Hier wurde das Leiturteil gefällt:
das Bundesverwaltungsgericht
in Leipzig
Fotos: Prof. Dr. Gerd Merke





Harald Riedel, Kämmerer der Stadt Nürnberg, der kompetente und versierte Gegner. Seine sachliche und ruhige Art ließ nie Schärfe zwischen den Parteien aufkommen.

Steinmetzarbeiten im Bundesverwaltungsgericht

die geplante Auto-Maut wehren will, dann hat er dafür hochkarätige Juristen in seinem Verein. Bei der Innung ist ehrenamtliches oder nebenberufliches Engagement gefragt, aber reicht das aus? Die Stadt Nürnberg, die sich durch eine besonders rigide Handhabung der Nachweispflicht auszeichnet, kann über 13 Juristen in stadteigenen Diensten verfügen. Die Landeshauptstadt München hat sogar 120 Juristen im Portfolio. Erschwerend kommt hinzu, dass man nahezu unbegrenzt auf den Sachverstand externer Anwaltskanzleien zurückgreifen kann. Die Kosten hierfür werden mutmaßlich dem Friedhofshaushalt zugeordnet, und am Ende zahlt der Gebührenzahler. Der Nutzungsberechtigte zahlt gleichsam noch den Strick, an dem er aufgehängt wird. Dagegen ist eine Innung erbärmlich aufgestellt. Alles Geld muss hart verdient werden, und wer gibt schon sein sauer verdientes Geld zum Wohl des Berufsstands aus? Es gibt immer viele Bedenkenträger, die davon ausgehen, dass man gegen die Stadt nichts ausrichten kann, dass ein Rechtsstreit zu viel kostet und dass einem niemand garantieren kann, dass man den Streit gewinnt. Aber nicht alle denken so. Als der Obermeister der Innung Mittelfranken in der Vorgehens-

weise der Stadt Nürnberg ein gewaltiges Problem für die eigene berufliche Existenz und die der Kollegen erkannte, beschloss er zu handeln. So ist das manchmal: Entweder man nimmt den Kampf auf oder man geht unter.

Der Prozess

Im Frühjahr 2009 war es so weit. Gespräche mit den Verantwortlichen der Stadt waren abgeblockt worden oder im Sande verlaufen. Wer von den hohen Herren des Rates der Freien Reichsstadt Nürnberg lässt sich schon etwas von einfachen Steinmetzen sagen?

Das Beste an Deutschland ist der Rechtsstaat. Ab und zu hat auch der kleine Gartenfloh eine Chance, sich gegen die großen Tiere zu wehren. Der Steinmetzbetrieb reichte einen Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München ein. Die damit verbundene juristische Arbeit war enorm, aber sie machte Spaß. Die oberste bayerische Justiz arbeitete zügig und kompetent:

Schon im Sommer ging der Antrag durch – wir hatten gewonnen. Zu unserer Genugtuung ließ der Bay. Verwaltungsgerichtshof die Revision gegen die Entscheidung nicht zu, so klar war die Rechtslage. Üblicherweise ist damit das Verfahren beendet. Schließlich ging es u. a. darum, dass sich ein Bürger, in unserem Fall ein Steinmetz, gegen die Beschränkung seines Grundrechts auf Berufsfreiheit wehrte. Ein anständiger Staat akzeptiert die Begrenzung seiner Machtfülle und respektiert die Menschenrechte des kleinen Untertanen. Gerade einer traditionsreichen Stadt wie Nürnberg, die sich immer gerne als Stadt der Menschenrechte beweihräuchert, hätte es gut angestanden, eine Entscheidung eines rechtsstaatlichen Gerichts zur Berufsfreiheit zu akzeptieren und es damit sein Bewenden haben zu lassen. Nur als Randbemerkung: In Tunesien begann der Aufstand der Bevölkerung damit, dass sich ein Gemüsehändler selbst verbrannte, weil er keine Genehmigung zur Aufstellung eines Gemüsestandes am Wochenmarkt erhielt.

Kein anderer Friedhofsträger hatte bislang in einer derartigen Sache gegen die Entscheidung eines obersten Verwaltungsgerichts eines Bundeslands eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt. Aber die Stadt Nürnberg tat genau das. Die Juristen der Stadt arbeiteten mit einer Intensität und einer Gründlichkeit, die auch für eine überdurchschnittliche Doktorarbeit ausgereicht hätten. Der Umfang der Schriftsätze beeindruckte, allein die Überprüfung der Fundstellen band viel Zeit und Arbeitskraft. Doch aller Fleiß und alles Talent machen aus einem Dackel keinen Jagdhund. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde der Stadt Nürnberg emotionslos und eindeutig zurück.

Nun war es in Nürnberg mit der Gaudi vorbei: Der Lebkuchen war am Dampfen. Mit Hilfe von wem auch immer kam man bei den Verantwortlichen der Stadt Nürnberg auf die Idee, zu behaupten, dass eine bayerische Kommune aufgrund der bayerischen Verfassung das Recht habe, selbst für ihre Friedhöfe festzulegen, wie weit die Berufsfreiheit der Steinmetze geht. Die beim Bay. Verfassungsgerichtshof eingelegte Verfassungsbeschwerde

hatte mit einer Mehrheit von 3:2 schließlich Erfolg. Jubel bei der Stadt Nürnberg: Mir san mir in Bayern und machen was wir wollen, notfalls gegen den Rest der Welt. Die Angelegenheit musste beim Bay. Verwaltungsgerichtshof neu verhandelt werden. Das war ein herber Schlag für das Steinmetzhandwerk: Ein Tal der Tränen musste durchschritten werden. Man benötigte wieder viel Zeit und Geld, um ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu führen, und musste befürchten, wieder zu unterliegen, weil sich der Verwaltungsgerichtshof aufgrund der verfassungsmäßigen Ordnung an die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs halten muss. Der Ober sticht den Unter. Nur: Wie sag' ich es meinem Kinde? Welcher gestandene und juristereiunerfahrene Steinmetzmeister könnte jahrelange Streitigkeiten ohne Ergebnis nachvollziehen? Wie Obelix wird er sicher »Die spinnen, die Römer« sagen – und wer könnte ihm das verdenken? Umso mehr ist die Standfestigkeit des antragstellenden Steinmetzbetriebs zu loben. Der Hinkelstein trotzte jeder juristischen Standsicherheitsüberprüfung und jeder Druckprobe mit Überdruck: Über vier Jahre hielt er stand, bis nach dem Tal der Tränen endlich der Berggipfel erreicht war. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof erkannte die Schwächen der bayerischen Verfassungsgerichtsentscheidung, und sie waren ihm offensichtlich peinlich: Die Revision des Steinmetzbetriebs wurde zugelassen; dazu gab man dem Antragsteller wertvolle Hinweise auf den Weg zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit.

Die Entscheidung

Die Grundaussagen des Urteils vom 16. Oktober 2013 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 1) Der Nachweis der gesamten Wertschöpfungskette stellt eine Benutzungsregelung des Friedhofs dar. Es muss im Voraus erkennbar sein, welche Nachweise zu führen sind. Die Nachweispflicht darf nicht dem Steinmetzen aufgebürdet werden.
- 2) In Friedhofssatzungen dürfen nicht einfach derartige Vorgaben zu angeblicher Kinderarbeit gemacht werden, ohne dass es eine gesetzliche Grundlage

gibt. Eine solche Grundlage muss engen Kriterien genügen, um einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs.1 GG geschützte Berufsfreiheit der Steinmetze rechtfertigen zu können. Die jetzigen Landesgesetze reichen hierfür durchweg nicht aus. Das Urteil lässt sich im Internet leicht finden: Bundesverwaltungsgericht – Entscheidungen – Kommunalrecht, 16. 10. 2013 oder einfach nur das Aktenzeichen 8 CN 1.12 eingeben.

Und jetzt?

Man kann wohl davon ausgehen, dass die Stadt Nürnberg keinen neuen Rechtsweg beschreitet. Schließlich ist jetzt schon viel Arbeitszeit städtischer Mitarbeiter fehlgeleitet worden, von der Verschwendung öffentlicher Gelder ganz zu schweigen. Die anhängigen Streitfälle in Deutschland werden wohl nach und nach abgearbeitet werden. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat schon bei der Landeshauptstadt Hannover nachgefragt, ob nach dem Urteil aus Leipzig tatsächlich noch Interesse an der Fortführung des Verfahrens besteht. Daraufhin hat die Landeshauptstadt Hannover wie folgt erklärt: »Die Beklagte wird im Wege einer Satzungsänderung die streitgegenständliche Regelung des § 21 Abs. 2a der städtischen Friedhofssatzung aufheben.« Nicht alle Kommunen in Deutschland sind so effizient wie Hannover, aber nach und nach wird in ganz Deutschland der Groschen fallen. Sollten Kommunen noch an entsprechenden Satzungsregelungen festhalten, so kann man meist schnell und kostengünstig einen Normenkontrollantrag stellen. Fragen beantwortet gerne die Friedhofsrechtsberatungsstelle des Zentralverbands der Deutschen Naturwerksteinwirtschaft (ZDNW).

Prof. Dr. Gerd Merke

DER AUTOR



Prof. Dr. Gerd Merke ist dem Steinmetzhandwerk seit vielen Jahren verbunden und hat sich bundesweit zu einem Fachmann für Friedhofsrecht entwickelt.

Gabriele Wieninger

Werkstätten für Fotokeramik



Traditionelle Porzellanfotos

- auch als Stahlfotos für Rasengräber lieferbar



Hinterglasfotografie

- aus hochwertigem Kristall



Porzellanbücher

- auch geeignet für Urnengräber

Am Lehwinkel 1 81471 München
T 089/746337-11 F 089/7211577
gabriele.wieninger@gmx.de

www.gawien.de